

Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst Generalsekretariat
Bernhof
3003 Bern

regulierung@gs-efd.amin.ch

16. Oktober 2014

Stefan Muster, Direktwahl +41 62 825 25 33, stefan.muster@strom.ch

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen sowie zum Bundesgesetz über die Finanzinstitute

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz, FIDLEG) und zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG) zu äussern. Er nimmt dazu innert der gesetzten Frist gern wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen

Wie bereits im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastruktur (FinfraG) dargelegt, beschränken sich die Handelsaktivitäten der Schweizer Elektrizitätswirtschaft nicht allein auf nationale oder grenzüberschreitende Geschäfte. Vielmehr sind verschiedene Unternehmen der Strombranche heute mit mehreren Tochtergesellschaften in verschiedenen Ländern Europas präsent und handeln sowohl auf bestehenden Plattformen als auch direkt mit Gegenparteien.

Aus diesem Grunde plädiert der VSE dafür, mit den vorliegenden Gesetzentwürfen sowie dem FinfraG eine möglichst EU-konforme Regulierung zu schaffen. Dies bedeutet ebenfalls, dass die schweizerische Regulierung nicht weiter gehen sollte als die entsprechenden EU-Bestimmungen, um eine Diskriminierung von und damit Wettbewerbsnachteile für Schweizer Unternehmen zu vermeiden und eine Äquivalenz mit dem EU-Recht zu gewährleisten (kein Swiss Finish).

Dies gilt im besonderen Masse für den Entwurf des FinfraG, auf den sich die vorliegenden Entwürfe – insbesondere mit den Definitionen von Tatbestandsmerkmalen – beziehen. Auch in dieser Hinsicht erfordert der Anspruch auf Äquivalenz die Konsistenz der verwendeten Begriffe und ihre präzise Definition.

Genau diese fehlende präzise Definition beim Begriff der Finanzinstrumente ist es beispielsweise, welche es aus der Sicht der Stromunternehmen erschwert abzuschätzen, ob eine Anwendung des FIDLEG und FINIG auf das betriebene Handelsgeschäft künftig zu erfolgen hat.

II. Besondere Bemerkungen

1. Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

Art. 3 Buchstabe d

Es ist zu präzisieren, wann eine Tätigkeit für Kundinnen und Kunden erbracht wird. Aus Sicht der Stromunternehmen besteht die Frage, wann z. B. eine Hedging-Transaktion mit Strom-Futures für einen Kunden erbracht worden ist, wenn die Transaktion der Strom-Futures zwar im eigenen Namen und auf eigene Rechnung des Stromunternehmens erfolgt, die Hedging-Transaktion aber im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Kundenportfolios steht. Solche Transaktionen sollten vom FIDLEG nicht erfasst werden.

Antrag

Art. 3 Buchstabe d ist wie folgt zu präzisieren:

- a. Finanzdienstleistung: die folgenden unmittelbar für Kundinnen und Kunden erbrachten Tätigkeiten:

Art. 3 Buchstabe d, Ziffer 3

Eine Bezugnahme auf die Legaldefinition im FINIG ist notwendig, um die inhaltliche Klarheit der Regelung zu gewährleisten.

Antrag

Art. 3 Buchstabe d ist wie folgt zu präzisieren:

- d. ...
 - 3. die Verwaltung von Vermögenswerten (Vermögensverwaltung) gemäss Art. 17 und 19 lit. a FINIG.

Art. 3 Buchstabe d, Ziffer 6

Eine Bezugnahme auf Bankkonten ist notwendig, um die inhaltliche Klarheit der Regelung zu gewährleisten und beispielsweise Subbilanzkonten im Stromhandel auszuschliessen.

Antrag

Art. 3 Buchstabe d ist wie folgt zu präzisieren:

- d. ...
 - 6. das Führen von Bankkonten,

Art. 4 Abs. 3

Energieversorgungsunternehmen sowie Industrieunternehmen verfügen im Energiebereich über eine eigene fundierte hausinterne Kompetenz zur Bewertung der Risiken. Diesen Unternehmen ermangelt es aufgrund des geringeren Geschäftsumfanges und des damit verbundenen Kostendrucks auf die Gesamtorganisation jedoch häufig an speziell abgeordnetem Personal sowie am kostenintensiven technischen Zugang zu Energiehandelsinfrastrukturen für die Betreibung von eigenständigem Energiehandel. Die Erbringung von Handelsdienstleistungen wie etwa eine strukturierte Energiebeschaffung oder das Management von Energieportfolios, die zu einem kleinen Teil auch Geschäfte mit Finanzinstrumenten (z. B. Strom-Futures) beinhalten, sollte nicht dem Schutzniveau von Privatkundinnen und -kunden unterstellt werden.

Antrag

Art. 4 Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen:

³

...

h. Unternehmen, welche ausschliesslich in Bezug auf den Energiehandel oder das Portfoliomanagement mit Derivaten, welche sich auf Energie und Emissionszertifikate beziehen, Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen.

Eventualiter

Im Fall der Nichtberücksichtigung des Antrags ist Art. 5 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

¹ Vermögende Privatkundinnen und -kunden sowie Unternehmen, welche ausschliesslich in Bezug auf den Energiehandel oder das Portfoliomanagement mit Derivaten, die sich auf Energie und Emissionszertifikate beziehen, Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen, können schriftlich erklären, dass sie für diesen Energiebereich als professionelle Kundinnen und Kunden gelten wollen (Opting-out). ...

2. Finanzinstitutsgesetz (FINIG)

Art. 17

Unternehmen, welche Vermögensverwaltung für gruppeninterne Kunden erbringen (Konzernprivileg), sind vom Status des Vermögensverwalters auszunehmen.

Antrag

Art. 17 ist wie folgt zu ergänzen:

Als Vermögensverwalter gilt, wer gestützt auf einen Auftrag gewerbsmässig im Namen und für Rechnung der Kundinnen und Kunden Vermögenswerte verwaltet oder auf andere Weise über Vermögenswerte von Kundinnen und Kunden verfügen kann. Hiervon ausgenommen sind juristische Personen, die Vermögensverwaltung nur im Rahmen ihrer Konzerntätigkeit erbringen.

Art. 38

Es sehr wichtig, dass die Nebentätigkeitsausnahme auf Verordnungsebene insoweit präzisiert wird, dass die heutige Praxis möglichst aufrechterhalten bleibt. Im Rahmen der Äquivalenz mit EU-Recht ist hierbei auch die Ausgestaltung der Nebentätigkeitsausnahme in den durchführenden Rechtsakten zur Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (sog. MiFID II) zu berücksichtigen.

Antrag

Art. 38 ist mit einem zweiten Absatz zu ergänzen:

² Der Bundesrat bestimmt die Kriterien, wann eine Person hauptsächlich auf dem Finanzmarkt tätig ist. Er berücksichtigt dabei internationale Standards.

Art. 38 Buchstabe c

Das Market Making an Energiebörsen, insbesondere hinsichtlich der aktuellen Diskussion um die Errichtung einer Schweizer Strombörse, sollte von Art. 38 Buchstabe c ausdrücklich ausgenommen werden, um eine Partizipation der Schweizer Stromunternehmen an Energiebörsen – und dadurch die Liquiditätsbereitstellung an diesen Börsen – nicht zu erschweren.

Antrag

Art. 38 Buchstabe c ist wie folgt zu ergänzen:

- c. für eigene Rechnung kurzfristig mit Effekten handelt und öffentlich dauernd oder auf Anfrage Kurse für einzelne Effekten stellt (Market Maker). Hiervon ausgenommen sind Unternehmen, welche ausschliesslich an Energiebörsen als Market Maker tätig sind.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
VSE / AES



Michael Frank
Direktor



Stefan Muster
Leiter Wirtschaft und Regulierung